

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/204
28. Februar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 163

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.56 und Add.1)]

51/204. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Seegerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der einheitlichen Auslegung beziehungsweise Anwendung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹, der damit zusammenhängenden Übereinkünfte und jedes sonstigen Übereinkommens, durch welches die Zuständigkeit des Internationalen Seegerichtshofs begründet wird,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, daß die Staaten Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens auf friedlichem Weg beilegen,

mit Genugtuung über die Einrichtung des Seegerichtshofs in Hamburg (Deutschland),

im Hinblick darauf, daß die fünfte Tagung der Vertragsstaaten beschlossen hat, um Beobachterstatus für den Internationalen Seegerichtshof nachzusuchen, damit dieser an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen kann², sowie darauf, daß der

¹Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), A/CONF.62/122.

²Siehe SPLOS/14, Ziffer 36.

Gerichtshof auf seiner ersten Tagung beschlossen hat, um einen solchen Beobachterstatus nachzusuchen,

1. *beschließt*, den Internationalen Seegerichtshof einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

*88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996*